

**Das ROG-Änderungsgesetz 2017 als  
das spätere Gesetz nach Art. 72  
Absatz 3 Satz 3 GG**

## **Zulässigkeit abweichender Regelungen der Länder im Recht der Raumordnung**

- Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG gibt es im Bereich der Raumordnung keinen abweichungsfesten Bereich.
- Verstöße gegen das Zitiergebot bei abweichenden landesrechtlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf deren Gültigkeit, wohl aber auf deren Auslegung.
- Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

## Das jeweils spätere Gesetz im Bereich der Raumordnung

- **Auf Bundesseite** grundsätzlich das ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),
- soweit es nicht durch die ROG-Novelle vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) geändert wurde.
- **Auf Ländereite** das jeweilige Landesplanungsgesetz mit seinen diversen Änderungen.
- Dies gilt auch, wenn das Landesplanungsgesetz noch aus der Zeit der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 GG a.F. stammt (z.B. Ba-Wü).
- **Neubekanntmachungen** wie beim NROG machen ein Gesetz nicht insgesamt zum späteren Gesetz.

## Wann ist die Regelung der ROG Novelle 2017 das spätere Gesetz?

- **Drei unterschiedliche Regelungstechniken.**
- **Regelungstechnik 1:** in bestehende Vorschriften des ROG 2008 werden einzelne Worte oder Angaben eingefügt, geändert oder gestrichen (§§ 1, 2, 3, 4, 6 und 15) oder ein Absatz angefügt (§§ 5 und 16).
- **Folge:** nur die konkreten Änderungen, Ergänzungen sind das spätere Gesetz.

## **Beispiel: § 6 Abs. 2 ROG - Zielabweichung**

- Nr. 7 des ROG Änderungsgesetzes 2017 lautet:  
„In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort  
„soll,“ die Angabe „nach § 4“ eingefügt“.
- Ist damit eine Person, die ein Ziel der  
Raumordnung aufgrund einer qualifizierten  
Raumordnungsklausel - wie nach § 35 Abs. 3 Satz  
2 und 3 BauGB - beachten muss, nicht mehr  
antragsberechtigt?

- **Regelungstechnik 2:** Vorschriften werden umsortiert (andere Paragraphennummer, andere Zuordnung eines Absatzes oder eines Satzes zu einem anderen Paragraphen), und einzelne Sätze, Wörter oder Angaben eingefügt, geändert oder aufgehoben (§§ 7, 8, 10, 11, 14)
- **Folge:** nur die konkreten Änderungen, nicht aber die Umsortierungen sind das spätere Gesetz, es sei denn, die Umsortierung erfolgt im Volltext (siehe Regelungstechnik 3).

## **Beispiel: § 8 ROG – Umweltprüfung**

- Nr. 11 ROG Änderungsgesetz 2017 lautet (Auszug):  
„§ 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a) .....
  - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa).....
    - bb) In Nummer 2 wird dem Wort „Boden“ das Wort „Fläche“ vorangestellt.
- Die Einfügung des Wortes „Fläche“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG ist das spätere Gesetz.

- **Regelungstechnik 3:** Die Novelle enthält Regelungen im Volltext, die inhaltlich ganz oder zum Teil dem bisherigen Recht entsprechen (§§ 9, 12, 13)
- **Folge:** Vollregelungen in der ROG Novelle 2017 sind das spätere Gesetz, auch wenn sie nichts (wesentlich) Neues enthalten, wie etwa § 12 – Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.



## **Beispiel: § 12 ROG – Untersagung**

- Nummer 15 des ROG-Änderungsgesetzes 2017 lautet:  
„Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:  
(es folgt der Volltext).“
- § 12 ROG ist vollumfänglich das spätere Gesetz, obwohl er wörtlich dem § 14 ROG 2008 entspricht.

## **Die Unberührtheitsregelungen des § 28 Abs. 3 ROG 2008 und des § 27 Abs. 3 ROG 2017**

- Klarstellung oder materielle Regelung?
- „...weitergehendes Landesrecht zur Beschleunigung des Verfahrens bei Änderung eines ausgelegten Raumordnungsplanentwurfs bleiben unberührt.“ (§ 27 Abs. 3 ROG-Novelle 2017).
- Sind einfach gesetzliche Regelungen, die von Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG abweichen, zulässig?
- Im Bereich von Art. 72 Abs. 1 GG anerkannt, zB § 246 Abs. 2 und § 249 Abs. 3 BauGB.

## **Prüfung dieser Regeln an Hand von § 13 Abs. 2 LPIG NRW**

- § 13 Abs. 2 LPIG NRW vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des G. vom 15. Nov. 2016 lautet: „(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes findet eine erneute Auslegung nur bei wesentlichen Änderungen Anwendung.“

- Am **13.12.2017** teilt das Land NRW im Bundesgesetzblatt I S. 3902 sinngemäß mit, dass § 13 LPlIG in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2016 von § 10 ROG 2008 abweiche.
- Inzwischen war aber § 10 ROG 2008 durch die ROG-Novelle vom **23. Mai 2017** zu § 9 und neu gefasst worden.

- **§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG-Novelle 2017** lautet:  
„Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

## **Ergebnis:**

- § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG-Novelle 2017 geht nach Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG dem § 13 Abs. 2 LPIG als das spätere Gesetz vor,
- es sei denn, § 27 Abs. 3 ROG-Novelle 2017 stellt eine zulässige Ausnahme von Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG dar.